

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung Heine-Center for Sustainable Development – Diversity, Environment and Health (HCSD) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.01.2021	2
Verfahrenshinweis	6

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG
HEINE-CENTER FOR SUSTAINABLE DEVELOPMENT– DIVERSITY, ENVIRONMENT
AND HEALTH (HCSD) DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 6.01.2021

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität (HHU) bekennt sich zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und setzt sich aktiv für die Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagements an der HHU ein. Dabei verfolgt die HHU einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Bereiche und Ebenen der Universität umfasst. Nachhaltigkeitsaktivitäten sollen in Lehre und Forschung, auf dem Universitätscampus, im Universitätsbetrieb sowie in der Kooperation mit außeruniversitären Partnern umgesetzt werden.

Im Heine-Center for Sustainable Development – Diversity, Environment and Health (HCSD) wird das Nachhaltigkeitsmanagement der HHU institutionell verankert. Das HCSD erarbeitet die nachhaltigen Entwicklungsziele der HHU in einem offenen, partizipativen und reflexiven Prozess und begleitet deren Umsetzung.

Als tolerante, weltoffene und dialogorientierte Universität sieht die HHU im Schutz der Umwelt und im nachhaltigen Wirtschaften mit natürlichen Ressourcen eine wichtige Grundlage für ihr Handeln. Chancengerechtigkeit, der Schutz vor Diskriminierung sowie die Förderung der Gesundheit ihrer Mitglieder stellen für die HHU wichtige Aspekte sozialer Nachhaltigkeit dar. Das HCSD widmet sich diesen Bereichen nachhaltiger Entwicklung in den drei Sections Diversity, Environment und Health. Zukünftig können weitere Handlungsfelder hinzukommen.

§ 1
Rechtsstellung

Das HCSD ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 29 Abs. 2 HG unter Verantwortung des Rektorates.

§ 2
Aufgaben

(1) Das HSCD unterstützt die HHU bei der Erarbeitung und Umsetzung einer gesamtuniversitären Nachhaltigkeitsstrategie. Es erarbeitet Strategievorschläge für die einzelnen Handlungsfelder (Diversity, Environment und Health), schlägt Maßnahmen vor und beteiligt sich an deren Umsetzung.

(2) Zu den Aufgaben des HSCD gehört des Weiteren

- Information und Beratung der Universitätsleitung in allen Fragestellungen zum Thema Nachhaltige Entwicklung
- Konzeption, Koordination und Durchführung von Maßnahmen (z.B. Sensibilisierungs- und Trainingsmaßnahmen), Projekten und Veranstaltungen in den einzelnen Handlungsfeldern
- Aufbau und Pflege eines Portals, das über die Aktivitäten der HHU in den einzelnen Handlungsfeldern der Nachhaltigkeit informiert
- Vernetzung mit anderen Akteur*innen der HHU und des UKD, mit der Stadtgesellschaft sowie u.a. mit Vereinen, NGOs, Unternehmen und Netzwerken im Bereich Nachhaltige Entwicklung.
- Einwerbung von Fördermitteln

§ 3

Struktur

(1) Die Leitung des HCSD obliegt der Geschäftsführung

(2) Das HSCD besteht aus drei Sections

- Diversity
- Environment
- Health

(3) Der Nachhaltigkeitsrat berät die Geschäftsführung und die Sections in strategischen Fragen und gewährleistet einen partizipatorischen Prozess in der Strategie- und Maßnahmenentwicklung.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere

- Erarbeitung von Vorschlägen für die (Weiter-)Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie in Abstimmung mit den Sections
- Koordination der Sections Diversity, Environment und Health sowie Qualitätssicherung
- Verteilung und Verwaltung des Budgets nach Rücksprache mit dem Rektorat
- Repräsentation des HSCD innerhalb und außerhalb der HHU
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Pflege des Internetauftritts des HCSD

- Förderung der internen wie externen Vernetzung und Kooperation von Akteur*innen der HHU, u.a. mit Vereinen, NGOs, Unternehmen und Netzwerken im Bereich Nachhaltige Entwicklung
- Erstellung von Vorlagen und Berichten für interne Gremien sowie externe Anfragen
- Einwerbung von Fördermitteln auf nationaler und internationaler Ebene

(2) Die Geschäftsführung wird vom Rektorat eingesetzt.

(3) Die Geschäftsführung berichtet dem Rektorat und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 5

Sections

(1) Die Sections unterstützen die Geschäftsführung bei ihren Aufgaben.

(2) Jede Section hat eine Leitung. Sie bringt sich aktiv in die Weiterentwicklung der Strategie in ihrem jeweiligen Bereich ein und koordiniert die in ihrem Bereich liegenden Aufgaben.

(3) Die Sections stimmen sich bei ihren Tätigkeiten – soweit erforderlich – untereinander ab.

(4) Die Sections können jeweils Arbeitsgruppen gründen, in denen Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeitet werden und die die Arbeit der Sections unterstützen. In den Arbeitsgruppen können auch Mitglieder des Nachhaltigkeitsrates mitwirken. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind sachkundige Personen aus der HHU. Die Arbeitsgruppen können auch externe Personen und Organisationen zur Mitwirkung einladen.

§ 6

Nachhaltigkeitsrat

(1) Der Nachhaltigkeitsrat soll einen partizipatorischen Prozess in der Strategie- und Maßnahmenentwicklung ermöglichen und fördern. Er kann Empfehlungen aussprechen, wie die HHU zu einzelnen Sustainable Development Goals beitragen kann.

(2) Dem Nachhaltigkeitsrat gehören 18 bis 24 stimmberechtigte Mitglieder aus allen Statusgruppen der Universität sowie maximal 5 beratende Mitglieder an. Der Nachhaltigkeitsrat wird in Anlehnung an § 11b I HG geschlechtssparitatisch besetzt. Die Mitglieder werden vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweiligen Gruppenvertreter*innen im Senat nominieren die Mitglieder ihrer Gruppe für

den Nachhaltigkeitsrat, davon 5 bis 8 aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, 5 aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, 5 aus der Gruppe der Studierenden sowie 4-5 aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Darüber hinaus können dem Nachhaltigkeitsrat bis zu 5 beratende Mitglieder angehören. Diese werden von der Leitung der betreffenden Organisationseinheit aus einschlägigen Arbeitsbereichen der HHU (max. 2 aus dem UKD) benannt. Der Nachhaltigkeitsrat soll alle Sections des Centers in gleicher Weise beraten und unterstützen können.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Nachhaltigkeitsrat hat eine/n Vorsitzende*n und zwei stellvertretende Vorsitzende, welche vom Nachhaltigkeitsrat mit einer Zweidrittel Mehrheit gewählt werden.

(5) Der Nachhaltigkeitsrat wird durch die/den Vorsitzende*n einberufen.

§ 7

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung für das HCSD tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der HHU vom 13.10.2020

Düsseldorf, den 6.01.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.